



Gemeindeinitiative

für eine unabhängige und ökologische Energieversorgung (Solar-Initiative)

Auf den Dächern von Sursee liegt ein riesiges ungenutztes Potential für eine unabhängige und ökologische Energieversorgung. Mit der Solar-Initiative sorgen wir dafür, dass wir dieses Potential endlich nutzen. Die Initiative will, dass alle Dach- und Fassadenflächen, welche sich dafür eignen, für Solarenergie genutzt werden. So wird Sursee unabhängig von russischem Gas und saudischem Öl – und wir leisten einen wichtigen Beitrag für die Energiewende!

Gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz und Art. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee, beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Sursee in Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Änderungen des Bau- und Zonenreglements der Stadt Sursee vom 19. März 2019 (siehe Rückseite)

Im Luzerner Kantonsblatt veröffentlicht am 04. Februar 2023. Auf diesem Bogen können nur Stimmberechtigte der Stadt Sursee unterzeichnen. Stimmberechtigte, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen handschriftlich. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches) macht sich strafbar.

	Name (eigenhändig)	Vorname (eigenhändig)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Die Unterschriftenliste enthält..... (in Worten.....) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Sursee.

Sursee, den.....

Der Stimmregisterführer

Das **Initiativkomitee**, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Gemeindeinitiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: **Lisbeth Bieri**, Christoph-Schnyderstrasse 8; **Lukas Walther**, Dägersteinstrasse 3; **Marie-Louise Kieffer Merki**, Sonnhaldenstrasse 13; **Peter Muri**, Rigistrasse 5; **Rebekka Estermann**, Im Hubel 4; **Samuel Zbinden**, Badstrasse 9; **Sara Muff**, Göldlinstrasse 12e; **Stephan Staffelbach**, Christoph-Schnyderstrasse 8.

Ablauf der Sammelfrist: 04. April 2023

Diese Unterschriftenliste ist sofort, bis spätestens am 27. März 2023 zu senden an:

GRÜNE Sursee, Samuel Zbinden, Badstrasse 9, 6210 Sursee

Die Initiative im Wortlaut

Die Gemeindeversammlung von Sursee erlässt gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 23. September 2007 folgende Änderungen des Bau- und Zonenreglements der Stadt Sursee vom 19. März 2019:

Art. 35a Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen

- ¹ Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind vollflächig mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.
- ² Der Stadtrat legt die Eignung und die Zumutbarkeit fest.
- ³ Von der Pflicht zur vollständigen energetischen Nutzung kann abgesehen werden bei:
 - a) Gebäuden in der Altstadtzone A und B
 - b) Gebäuden unter Denkmalschutz
 - c) Gebäuden im kantonalen Bauinventar.
- ⁴ Auf nicht begehbaren Flachdächern mit einer Dachneigung von weniger als 15 % kann von einer vollflächigen Installation abgesehen werden, wenn:
 - a) die ungenutzte Fläche gemäss Art. 35 Abs. 4 BZR begrünt wird und
 - b) die zu begrünende Fläche fünfzig Prozent der Gesamtfläche nicht überschreitet.

Art. 35b Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen

- ¹ Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 35a anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 35b anzupassen.
- ³ Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 35a anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist.

Erläuterungen:

Art. 35a: Solarproduktion bei neuen Bauten und Anlagen

Zu Abs. 1 & 2: Dach- und Fassadenflächen sollen möglichst effizient und wirtschaftlich genutzt werden. Flächen gelten als geeignet, wenn sie im Solarpotenzialkataster des Bundes mindestens als «gut» bewertet sind. Zudem sind sehr kleine Flächen von der Pflicht ausgenommen. Persönliche Härtefälle werden berücksichtigt: Ist der Bau einer Solaranlage aus finanzieller oder personeller Sicht nicht zumutbar, so kann der Stadtrat im Einzelfall von einer Erstellungspflicht absehen.

Zu Abs. 3: Ortsbild- und Denkmalschutz werden berücksichtigt. Gerade Sursees Altstadt und dessen prägendes Ortsbild wären von einer Solarpflicht befreit.

Zu Abs. 4: Eine Solarpflicht soll einer Begrünung von Flachdächern nicht entgegenstehen. Dennoch soll mindestens die Hälfte der Dachfläche der Solarenergieproduktion zugutekommen.

Art. 35b: Anpassungen bei bestehenden Bauten und Anlagen

Zu Abs. 1: Kleinere Reparationsarbeiten an Dach- und Fassadenflächen führen noch nicht zu einer Erstellungspflicht.

Zu Abs. 2: Mehr als 15 Jahre Übergangsfrist lässt Hauseigentümer*innen genügend Zeit und Flexibilität, sich der Bestimmung anzupassen.

Zu Abs. 3: Die Lebensdauer von bestehenden Anlagen soll maximal ausgeschöpft werden können.